

Sachbearbeitung VGV/ME - Vermessung

Datum 29.05.2019

Geschäftszeichen VGV/ME-Bern * 31

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 17.07.2019 TOP

Behandlung öffentlich

GD 133/19

Betreff: Umbenennung der Heilmeyersteige
- Beschluss -

Anlagen: Stellungnahme: Ludwig Heilmeyer als Namensgeber der Ulmer Heilmeyersteige
von Prof. Dr. Florian Steger (Universität Ulm)

Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Umbenennung der bisherigen "Heilmeyersteige".
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung begleitende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, ...) durchzuführen.

Jung

Zur Mitzeichnung an:

AR, BD, BM 2, BM 3, C 3, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Sachdarstellung

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Benennung von Straßen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Zur Umbenennung ist ein Beschluss des Gemeinderats notwendig.

Der Straßename dient vornehmlich der Orientierung. Er soll gewährleisten, dass innerhalb eines Gemeindegebiets der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Grundsätzlich besteht die Pflicht, öffentliche Straßen zu benennen.

Die Betroffenen haben kein gesetzlich verankertes Mitspracherecht bei der Neu- und Umbenennung einer Straße. Die Betroffenen haben allerdings ein einklagbares Recht auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung.

Umbenennungsmotive können die Aufhebung irreführender Namen, der Wunsch eine Person zu ehren oder sonstige Gestaltungsziele sein. Am 14.11.2018 hat der Gemeinderat das Vorgehen bei der Benennung oder Umbenennung von Straßennamen festgelegt (vgl. GD 432/18).

Das im Einzelfall maßgebliche Änderungsmotiv ist mit den aus der Ordnungsfunktion des Namens und der Vermeidung unnötiger Belastungen für Dritte resultierenden Gründen für die Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen. Benachteiligungen oder Belastungen entstehen z. B. bei für Anwohnerinnen und Anwohner dieser Straße durch Änderung der Ausweispapiere, Visitenkarten usw.

Es gilt auch die Belange Dritter abzuwägen. Von einer Umbenennung der Straße sind außer den Bewohnern noch andere betroffen. In Stadtplänen, Wegbeschreibungen, Firmen- und Privatanschriften bis hin zu Navigationssystemen befindet sich der bisherige Straßename. Zumindest überall dort müssten Änderungen vorgenommen werden. Eine Umbenennung zieht für die Betroffenen einen zeitlichen, sachlichen und finanziellen Aufwand nach sich.

2. Umbenennung der Heilmeyersteige

Neue Erkenntnisse zur Biografie des Gründungsrektors der Universität Ulm, Prof. Dr. Ludwig Heilmeyer (1899-1969) haben zu einer Diskussion und einer kritischen Betrachtung seiner Rolle im Nationalsozialismus und seines Umgangs mit NS-Verbrechen nach 1945 geführt. In Freiburg hat der Gemeinderat am 27.11.2017 aufgrund der Empfehlungen einer von ihm eingesetzten Expertenkommission die Umbenennung des "Ludwig-Heilmeyer-Wegs" im Freiburger Stadtteil Rieselfeld in "George de Hevesy-Weg" beschlossen und im Mai 2018 vollzogen. Da seit 1978 in Ulm die Heilmeyersteige nach Ludwig Heilmeyer benannt ist (Themengruppe Ulmer Mediziner), entstand auch hier eine Diskussion zum Umgang mit dem belasteten Namensgeber. Bereits am 21.11.2017 war dies Gegenstand einer Informationsveranstaltung der Stadt Ulm in Kooperation mit dem Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg und Herrn Prof. Florian Steger (Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Universität Ulm).

Ergänzend wurde bei Univ.-Prof. Dr. Florian Steger eine schriftliche Stellungnahme über Ludwig Heilmeyer eingeholt, die auch die Frage nach der potentiellen Umbenennung der Ulmer Heilmeyersteige beinhaltet (vgl. Anlage). Zusammenfassend stellt Univ.-Prof. Dr. Florian Steger fest:

Nimmt man die Würdigung der Biographie Ludwig Heilmeyers zusammen, kann keine Vorbildfunktion erkannt werden. In Anbetracht der kritischen Würdigung seiner Biographie sind vorbildliche Charaktereigenschaften Heilmeyers nicht zu erkennen. Sollten sich künftige Generationen an einem Opportunisten wie Heilmeyer wirklich ein Vorbild nehmen? Die Kriterien für eine Umbenennung sind damit also reichlich erfüllt.

Damit komme ich zu der Einschätzung, dass es sich bei Ludwig Heilmeyer um eine historische Persönlichkeit handelt, die keineswegs als vorbildlich gelten kann. Vielmehr sind schon während des Nationalsozialismus, aber auch für die frühe Bundesrepublik erhebliche Belastungen seiner Person zu konstatieren. Insofern erachte ich die Umbenennung der Heilmeyersteige in Ulm für eindeutig gerechtfertigt. Alle anderen Optionen des Umgangs mit Straßennamen belasteter Persönlichkeiten scheinen mir für Ludwig Heilmeyer nicht infrage zu kommen. Gerade die mittlerweile lang andauernde Diskussion um dessen Person sollte dafür gesorgt haben, dass man sich seiner Person auch künftig erinnert. Zudem hat Heilmeyer umfangreich publiziert, vielfach Ehrungen erhalten, und es gibt auch eine Reihe biographischer Arbeiten über seine Person. Die Straßenumbenennung würde also keineswegs die Erinnerung an Ludwig Heilmeyer löschen. Vielmehr würde hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stadt Ulm in einem langen demokratischen Prozess zu der Überzeugung gekommen ist, dass Ludwig Heilmeyer bei einer kritischen Betrachtung und unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise keinen Vorbildcharakter hat und nach ihm keine Ulmer Straße mehr benannt sein sollte.

Die durch den Gemeinderat festgelegten Kriterien für eine Umbenennung sind erfüllt.

Benachteiligungen oder Belastungen ergeben sich durch eine Umbenennung für ca. 1020 betroffene Bewohner/innen, ca. 100 Immobilien-Eigentümer/innen und ca. 400 Fahrzeuge.

Zu ändern sind:

- Adressänderung Personalausweis/eAT (Aufkleber) ohne Gebühr
- Reisepass/Kinderreisepass ohne Änderung
- Kfz-Zulassung: Änderung der Halterdaten je 11,70 EUR
- Anwohnerparkausweise ohne Gebühr
- Auf Basis der Stellungnahme schlägt die Verwaltung vor, die Umbenennung - trotz der Auswirkungen auf die Betroffenen - durchzuführen.

3. Begleitende Maßnahmen

Die Verwaltung wird die unmittelbar Betroffenen über die Umbenennung und die Hintergründe schriftlich informieren (s. "Weiteres Verfahren"). Darüber hinaus wird es vor Ort eine Ausstellung geben, die über den bisherigen Namensgeber geben. Ebenso wird über den neuen Namensgeber informiert. Die Inhalte der Ausstellung, die Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Florian Steger sowie allgemeine Hinweise zum Verfahren werden auch auf ulm.de und für die Presse aufgearbeitet.

4. Weiteres Verfahren

Im Rahmen des Umbenennungsverfahrens werden die betroffenen Anlieger/innen und Grundstückseigentümer/innen schriftlich informiert. Hierbei werden den Betroffenen die Hintergründe der Umbenennung erläutert und sie werden aufgefordert etwaige Einwände vorzubringen.

Die vorgebrachten Einwände werden durch die Verwaltung gesammelt und gebündelt dem Gemeinderat im Herbst 2019 vorgelegt, um eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zu gewährleisten.

Die Betroffenen werden darauf hingewiesen, dass Leistungen der Stadt Ulm, die im Zusammenhang mit der Umbenennung stehen, gebührenfrei erbracht werden.

Die Umbenennung soll im Dezember 2020 im Rahmen des Fahrplanwechsels umgesetzt werden.